

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 14 bis 16 des Reichsgesetzblatts, Stück 5 und 6 der Gesetzsammlung 121, Postanweisungsdienst mit Costa Rica 121, Ungültige Handwerkskammerwahlen 121, Dampffesseluntersuchungen 121, Vergütungspreise für Landlieferungen 122, Verlorene Wandergewerbescheine 122/123, Namensänderung 122, Vieheinfuhr aus Osterreich-Ungarn 123, Verleihung der Erinnerungs-Medaille und öffentliche Belobigung für Rettung aus Gefahr 123, Hauskollekte 123, Ordensanlegung für Preussische Staatsangehörige 123, Verkehr auf gesperrtem Schieß- und Übungsgebiet der Weser und Jade 123/124, 125/126, Enteignungen 124/125, 126/127, Ärztliche Sachverständige des Schiedsgerichts 125, Sommersemesteranfang der Universität Münster 125, Auslosung von Rentenbriefen 126, Übergang des Bahnhofs Rülheim-Rhein in den Direktionsbezirk Köln 126, Rechnung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt Rheinprovinz 126, Enthebung Kosten als Beisitzer der Spruchkammer Ost-Essen 127, Personalien 127.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

302. 350. Das zu Berlin am 13. März 1906 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3209. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. März 1906.

Nr. 3210. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906.

Nr. 3211. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. März 1906.

Nr. 3212. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 8. März 1906.

303. 351. Das zu Berlin am 14. März 1906 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3213. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 3. März 1906.

304. 352. Das zu Berlin am 16. März 1906 ausgegebene 16. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3214. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seefischer und Seesteuerleute auf deutschen Rauffahrteischiffen. Vom 14. März 1906.

Inhalt der Gesetzsammlung.

305. 324. Das zu Berlin am 13. März 1906 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10674. Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 10. März 1906.

306. 330. Das zu Berlin am 14. März 1906 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10675. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezugsgebene zu Düsseldorf am 24. März 1906.

zirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Marienberg, Rennerod, Rüdesheim, Selters und Wehen. Vom 28. Februar 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

307. 328. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Costa Rica.

Hinfort sind im Verkehre mit Costa Rica (zunächst jedoch nur mit der Hauptstadt San Jose) Postanweisungen bis zu 400 M. zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Costa Rica erfolgt in der Landeswährung nach dem Tageskurse. Die Gebühr wird bei Beträgen bis 80 M. mit 20 Pfg. für je 20 M. und bei überschließenden Beträgen mit 20 Pfg. für je 40 M. berechnet. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehre mit Costa Rica nicht zulässig.

Berlin W. 66, den 12. März 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Gieseke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

308. 353. Die von den Innungen des V. Wahlbezirks, M.-Glabach am 14. Februar ds. Js. vorgenommenen Wahlen zur Handwerkskammer werden hiermit auf Grund des § 12 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 20. März 1906. I. F. 1564 II.

Der Regierungs-Präsident.

309. 357. Dem Ingenieur Kuloffs beim Ruhrorter Dampffessel-Überwachungsverein in Ruhrort ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung ersten Grades erteilt worden. Düsseldorf, den 17. März 1906. I. F. 1209.

Der Regierungs-Präsident.

310. 355. Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen)													
	Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises.)	für denselben bestimmten Haupt-Marktes.	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

A. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen	zu 1 bis 12 Duisburg																
2	Denker																	
3	Kemscheid																	
4	Solingen Stadt																	
5	Solingen Land																	
6	Elberfeld																	
7	Mettmann																	
8	Duisburg																	
9	Mülheim a. d. R. Stadt																	
10	Mülheim a. d. R. Land																	
11	Ruhrort																	
12	Oberhausen		zu 13 u. 14 Düsseldorf															
13	Düsseldorf Stadt																	
14	Düsseldorf Land	zu 15 und 16 Essen																
15	Essen Stadt																	
16	Essen Land	zu 17 bis 19 Grefeld																
17	Kempen																	
18	Grefeld Stadt																	
19	Grefeld Land	Cleve																
20	Cleve																	
21	Gelbern	zu 22 bis 25 Neuß																
22	M.-Glabbach																	
23	Glabbach	Moers																
24	Neuß																	
25	Grevenbroich	Wesel																
26	Moers																	
27	Rees																	

Coblenz, 9. März 1906. J.-Nr. 5195. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. W.: Walraf.

Vorstehende Feststellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 20. März 1906.

I. G. 924.
Der Regierungs-Präsident.

311. 334. Der dem Händler Wilhelm Böding in Friemersheim vom dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5881 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Fett-, Fisch- und Fleischwaren, sowie mit Eiern berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. März 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.
312. 327. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Uhrmachergehülfen Friedrich Wilhelm Godel zu Kemscheid, geboren am 27. Mai 1881 zu Lüttringhausen die Genehmigung erteilt, an Stelle

der Vornamen Friedrich Wilhelm fortan die Vornamen Friedrich Wilhelm Helmut zu führen.

Düsseldorf, den 10. März 1906. I. Ca. 994.

Der Regierungs-Präsident.

313. 345. Der dem Händler Wilhelm Sies aus Moers von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6219 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Butter, Käse, Honigkuchen, Eiern und Zigarren berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. März 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.
314. 335. Der der Ehefrau Mathias Overath aus Homberg von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst

unter Nr. 4822 für das Jahr 1906 erteilt, zum Aufsuchen von Bestellungen auf Photographie-Vergrößerungen und Bilderrahmen berechtigende Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. März 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.
315. 340. Seit dem Inkrafttreten des Viehseuchen-Übereinkommens mit Österreich-Ungarn, dem 1. März d. Js., darf nach der Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im hiesigen Regierungsbezirk die Einfuhr von Rindvieh und von Schafen aus Österreich-Ungarn zur alsbaldigen Abschachtung nur in die Schlachthäuser in Barmen, Düsseldorf, Elberfeld und Solingen erfolgen.

Düsseldorf, den 17. März 1906. I. P. 816.

Der Regierungs-Präsident.

316. 343. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar 1906 dem Real-Schüler Friz Klein in Lempe die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Dem Schüler Robert Lindemann in Lempe, welcher bei dem Rettungswerke sich gleichfalls durch Mut und Entschlossenheit ausgezeichnet hat, spreche ich hiermit meine Anerkennung aus.

Düsseldorf, den 17. März 1906. I C. 2747.

Der Regierungs-Präsident.

317. 347. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 7. v. Mts. Nr. 2927 dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Limbach im Kreise Saarlouis die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche daselbst eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum 1. November d. Js. abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit nicht die in Frage kommenden Kirchenvorstände und Pfarrämter durch Überweisung zuverlässiger ortsangehöriger und ortskundiger Leute mitwirken, folgende Personen beauftragt worden: Johann Berg, Ackerer, Peter Dewes, Ackerer, Michael Endres, Bergmann, Kirchenvorstandsmitglied, Nikolaus Endres, Ackerer, Peter Groß, pens. Bergmann, Matthias Hager, Bergmann, Johann Hedmann, Bergmann, Karl Hermann, Bergmann, Johann Schmitt, Bergmann, Johann Thewes, Bergmann, Dr. Karl Firsbach, Pfarrer, sämtlich aus Limbach.

Düsseldorf, den 17. März 1906. I. C. a. 1057.

Der Regierungs-Präsident.

318. 356. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern anlässlich Seines 70-jährigen Militärdienstjubiläums gestifteten Medaille für Preussische Staatsangehörige, die der Bayerischen Armee angehören, eine besondere Genehmigung nicht erforderlich ist.

Düsseldorf, den 18. März 1906. C. B. 1. 1132.

Der Regierungs-Präsident.

319. 341. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiete der Weser unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Auf der Unterweser finden während der Monate März, April, Mai und Juni 1906 Übungen der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung statt, und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y;

b) im Süden durch eine Linie von Langlütjen II nach Brinkamahof II.

Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

§ 2. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Untergrund benutzt werden.

§ 3. Die Übungsfelder sind schon von weitem daran erkenntlich, daß in ihrer Nähe ein Prahm mit vier Lade- und einem Signalmast verankert liegt, sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen.

Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führt der Prahm am Signalmast zwei weiße Laternen übereinander.

§ 4. Den Anordnungen der genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 17. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Ellerts.

320. 342. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser für die diesjährigen Schießübungen unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Weser finden in der Zeit vom 12. Juli bis 21. August 1906 statt.

Das Übungsfeld ist wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 19, Fedderwarden 5, stromaufwärts durch die Linie Landbake III, unterste Quarantäne-Tonne Fort Langlütjen I.

§ 2. An allen Tagen, an welchen Schießübungen abgehalten werden, werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für die Schifffahrt freige-

geben, jedoch müssen unmittelbar nach Beendigung dieser Zeiten sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das Schießgebiet geräumt haben.

Am 21. August wird das Fahrwasser im Bedarfsfalle den Tag über vollständig abgesperrt.

§ 3. Zur Durchführung der Absperrung des Übungsgebietes nach Maßgabe des § 2 sind an den Grenzen derselben Polizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenstod oder an der Gaffel die deutsche Kriegsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp eine rote, ausgezackte Flagge führen — stationiert. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 4. Hohewegleuchtturm und Meyerslegede hängen eine Stunde vor Beginn der Schießübung je eine schwarze, viereckige Flagge und zeigen diese während der Dauer der Übung.

Die Flagge wird sofort nach Beendigung der Schießübung an dem betreffenden Tage auf telegraphische Weisung niedergeholt.

§ 5. Am 16., 17. und eventuell 18. August 1906 finden außer Tagschießen auch Nachtschießen in der Zeit zwischen Dunkelwerden und Hellwerden statt, und ist auch während dieser Schießzeiten das Flußgebiet in den im § 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§ 6. Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes eine rote ausgezackte Flagge, deren Nieder-

gehen die Beendigung der Übungen an dem betreffenden Tage bedeutet.

Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe und Passagierdampfer das Schußfeld passieren.

§ 7. Nur Dampfer, welche berechtigter Weise die Postflagge führen und geschleppte Lotsenschoner können das Schußgebiet jederzeit passieren, dürfen daselbst aber nicht anlern.

§ 8. Aufgefundene Geschosse. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Geschosse beim Auffinden mitzunehmen, oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse durch jede Bewegung gesprengt werden können.

Der Fund scharfer Geschosse ist dem Marine-Artillerie-depot zu Geestemünde sofort anzuzeigen und der Platz selbst durch Stangen pp. zu bezeichnen.

Die scharfen Geschosse sind an einem roten oder weißen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Nicht geladene Übungsgranaten, kenntlich an eingeweikeltem Pfeilstrich auf der Spitze oder dem Boden, können gegen Finderlohn an das vorbezeichnete Artillerie-depot abgegeben werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 17. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Uerts.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

321. 346. Auf Antrag der Gemeinde Venrath hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Mittelstraße in Venrath erforderliche und innerhalb der Gemeinde Venrath belegene Grundfläche angeordnet.

Sfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.			
1	—	52	12	2109/100	Hofraum	I. Witwe des Kommunalempfängers Johann Nilgen, Pauline geborene Richard II. deren Kinder: 1. Kaufmann Hubert Nilgen 2. Ehefrau des Kaufmanns Julius Hülsmann, Gertrud geb. Nilgen 3. Friedhofverwalter Karl Nilgen 4. Ehefrau des Rechnungsführers Franz Hagen, Maria geb. Nilgen 5. Ehefrau des Furagehändlers Anton Nießen, Eugenie geb. Nilgen 6. Restaurateur Andreas Nilgen 7. Kaufmann Willy Nilgen	Venrath Düsseldorf Venrath Cöln Cöln-Melaten Cöln-Ehrenfeld Cöln Cöln

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 29. März 1906**, nachmittags 3½ Uhr, im Rathause zu Venrath.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Ent-

schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.
Düsseldorf, den 19. März 1906.

A. Nr. 71.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Gerichtsassessor.

322. 338. Auf Antrag der Gemeinde Bredeneß hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau des Marktweges erforderliche, innerhalb der Gemeinde Bredeneß belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Bohnort.
	Ar	qm	Flur	Nr.			
1	1	62	E	1203/51	Weg	Langhardt Wilhelm, Bergmann	Bredeneß

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 4. April 1906**, nachmittags 5 Uhr, an Ort und Stelle in Bredeneß.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. März 1906.

A. Nr. 51.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

323. 354. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Durchlegung der Straße „Auf der Donau“ erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Essen belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	ar	qm	Flur	Nr.			
1	11	46	C	zu 7509/270 zc.	Acker	Katholische Kirchengemeinden St. Johann und St. Gertrud	Essen
2	Zu Wegeöffnungen sollen für nachstehende Parzellen Eigentumsbeschränkungen geschehen.						
	27	56	C	7507/270	Acker	Katholische Kirchengemeinden St. Johann und St. Gertrud	Essen
	4	14	C	7508/270	"	"	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag den 2. April 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathaus zu Essen-Muhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. März 1906.

A. Nr. 78.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. von Dulzig, Regierungs-Assessor.

324. 337. Als ärztliche Sachverständige für das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen sind gemäß § 8 des Gesetzes über Abänderung des Unfallversicherungs-Gesetzes gewählt die Herren Gerichtsarzt Dr. med. Berg, Kreisarzt Medizinalrat Dr. Racine und Dr. med. Morian, sämtlich zu Essen.

Essen, den 23. Februar 1906.

G.-Nr. 1/58.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen.

325. 336. Das Sommer-Semester 1906 beginnt bei der Kgl. Universität am **Dienstag den 17. April ds. Jrs.**

Die Einschreibungen zur Immatrikulation finden in den ersten 3 Wochen des Semesters vormittags von 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr im Senatssaale statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom Oberpedell der Universität (Pferdegasse 3) zu beziehen.

Münster i. W., den 15. März 1906. F.-Nr. 351.

Der 3. Rektor der Königlichen Universität: R. v. Lilienthal.

326. 310. **See-polizei-Verordnung** betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Anlerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet der Jade.

1. In der letzten Hälfte des März oder ersten Hälfte des April 1906 findet auf der Jade bei Geniusbank zwischen den Tonnen S. T. und 16, 17 eine 5tägige Übung statt.

2. Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt: im Norden: durch die Linie Hooßiel, Mühle, Tonne 15, im Süden: durch die Linie Rüsteriel, Geniusbank, Feuerschiff, im Osten: durch die Linie Tonne 16, Tonne 18,

im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben 2 Brähme mit je 4 Lademaßen und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts begrenzt ein Brahm mit 2 nebeneinander geheißten, 4 Meter von einander entfernten roten Lichtern das Gebiet nach dem Fahrwasser hin. Dieser Brahm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

3. Zudem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105. Nr. 1493, das Passieren, Kreuzen, Anlern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

4a. Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. A.-A. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

4b. Diese Dampfer führen zeitweilig nachts 2 weiße, am Heck übereinander geheißte Laternen.

4c. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 3. März 1906.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

327. 190. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 M.

Nr. 81, 105, 152, 189, 190, 205, 225, 250, 277, 310, 324.

2. Litt. G à 1500 M.

Nr. 59, 67, 89, 124.

3. Litt. H à 300 M.

Nr. 36, 38, 43, 62, 91, 202, 207, 218, 295, 315, 327, 332, 361, 397, 419, 447, 481, 504, 511, 524, 608, 615.

4. Litt. J à 75 M.

Nr. 73, 272.

5. Litt. K à 30 M.

Nr. 47, 109, 122, 185, 370, 394, 421.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1906 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen Reihe II Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankstellen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang

zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Pässen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstaben-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. J.-Nr. 945/06 II.

Münster, den 14. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
A. Scher.

328. 348. Mit dem 1. April 1906 gehen die Bahnhofsanlagen in Mülheim a./Rh. aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion in Elberfeld in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion in Köln über.

Köln, den 14. März 1906.

Nr. A. 5812 Pr.

Königliche Eisenbahndirektion.

329. 329. Die geprüfte Rechnung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1903 liegt im Ständehause hier selbst, Zimmer 29, vom 20. März d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was gemäß § 24 der Satzungen genannter Anstalt zur Kenntnis gebracht wird.

I. H. J.-Nr. 3782 W.

Düsseldorf, den 14. März 1906.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. von Renvers.

330. 326. Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 21. März 1905, B. A. I. C. 239/05/1 ist der Plan für die Regulierung des Düffel- und des Mittelbaches von der Grafenberger-Allee bis zur Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg endgültig festgestellt worden. In dem schwebenden Enteignungsverfahren hat mit dem Kunstgärtner Peter Josef Querling in Düsseldorf, Wehrhahn 33, bezüglich seiner in der Gemeinde Mörsebroich, Flur 3 Nr. 464/181 z., 460/180 z., 459/179 z. Grundstücke, an denen das alte Bachbett vorbeilief, eine Einigung über die Entschädigung nicht erreicht werden können.

Nachdem der Königliche Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des Entschädigungsverfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag den 27. März d. Js.** vormittags 9 Uhr, in der neuen Wirtschaft zum Schwan von Franz Funf in Düsseldorf-Mörsebroich, Ecke Münster- und Heinrichstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vor-

geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. März 1906. I. E. 1284.
Der Abschätzungs-Kommissar: Regenborn, Regierungsrat.
331. 339. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeberichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 ist der Besitzer der Spruchkammer Ost-Essen des vorgenannten Berggewerbeberichts, Grubenverwalter D. Kesten zu Rothhausen, weil er zum 1. April d. Js. in den Ruhestand tritt, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 15. März 1906. I, 3775.
Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

332. 358. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar d. Js. dem Spinnereileiter August Voigt in Aachen, früher in Hückeswagen, Kreis Vennep, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

333. 349. Seine Majestät der König haben Allergnädigst

geruht, dem Rentner Jüntgen zu Hilben, Landkreis Düsseldorf, das Kreuz des allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

334. 325. Die Wiederwahl des besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf, Dr. jur. Grebe, in gleicher Eigenschaft für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

335. 344. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindef sekretär Suitberg Koppenburg in Kaiserswerth widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Kaiserswerth umfassenden Landesamtsbezirks ernannt.

Ferner sind mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten seitens des Bürgermeisters in Kaiserswerth die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Stadtgemeinde Kaiserswerth dem Koppenburg widerruflich übertragen worden.

336. 332. Dem praktischen Arzte Dr. med. Obermeier aus Lübeck ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Heilanstalt in den ihm von der Gesellschaft Nepeler Jungborn zu Nepelen zur Verfügung gestellten Gebäuden und Räumlichkeiten erteilt worden.

337. 333. Der Schulvorsteherin Maria Huberstuhl (Ordensschwester der Ursulinen Philomena) in Düsseldorf ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer höheren Töchterschule für Mädchen katholischer Konfession in dem südlichen Teile der Stadt Düsseldorf erteilt worden.

Hierzu eine Sonderbeilage betr. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 66, 67, 68, 69, 70, 71 und 72.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von J. Hoff & Co. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note, also appearing to be bleed-through or a separate entry.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

A. Ausländische Zigeuner.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Uebertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

Verhütung des Einbringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Übernahmeabkommen¹⁾ getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Übernahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Vornbruches (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Allgemeines.

¹⁾ Derartige Abkommen bestehen z. Bt. mit der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Übernahme von Hilfsbedürftigen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

- a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.
- b) Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

- c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.
- d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ausweispapiere.

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.¹⁾

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebenjowenig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57 h der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbebeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbebeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.G.W. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Über Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

¹⁾ Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerfinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelaufene Scheine abgeliefert werden.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerfinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt. Fürsorgeerziehung.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltenden Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungefäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerfinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vergl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungs-gesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungefäumt zu benachrichtigen.

13. Machen sich unherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie un- Bestrafung umher- ziehender Zigeuner. sichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361³ des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wandergewerbechein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbecheins befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strahft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach von einander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

Polizeiliche
Beobachtung umher-
ziehender Zigeuner.

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreuung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reisezeitung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sistierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreuung von großen Banden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preussische Landgendarmarie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reisezeitungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Überwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bezw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemarkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:
- a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätzen, Dorfauen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;
 - b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;
 - c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreisstierarzt herbeizuführen.

C. Schlußbestimmungen.

18. In soweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungs-
zwangsverfahren in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-
samml. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landes-
verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich
der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom
30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (M. Bl. S. 244), 23. Oktober 1889
(M. Bl. S. 219), 28. April 1900 (M. Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (M. Bl. S. 196) und vom
30. Dezember 1901 (M. Bl. 1902 S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann-Hollweg.

Anlage A.

Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44^a des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368^b St.G.B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.G.B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.G.B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370^b St.G.B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genuße).

§§ 296, 370^d St.G.B. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361^d St.G.B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361g St.G.B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361³ St.G.B. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vergl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148⁷ R.G.D. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149⁵ R.G.D. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 R.G.D. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbefcheine als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbefchein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 St.G.B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbefcheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.P.D. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen.

Inhalt.

	Seite
A. Ausländische Zigeuner.	
Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze	1
Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner	2—5
B. Inländische Zigeuner.	
Allgemeines	6
Ausweispapiere	7—10
Fürsorgeerziehung	11—12
Befrafung umherziehender Zigeuner	13—15
Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner	16—17
C. Schlufbestimmungen	18—20
Anlage A. Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.	